Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und Großgeräteanschaffungen für Bayreuther Sportvereine

§ 1

1. Zur Förderung des Sports und um die Vielfalt der sportlichen Angebote in der Stadt zu erweitern, unterstützt die Stadt Maßnahmen im Vereinssportstättenbau. Die Stadt Bayreuth gewährt deshalb Zuschüsse an Bayreuther Sportvereine. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Bayreuth; ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen der Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Alle Anträge auf Zuschüsse für den Sport sind in schriftlicher Form an das Sportamt der Stadt Bayreuth, Am Sportpark 3, 95448 Bayreuth zu richten.

3. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe der jeweils im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinie ausgereicht.

4. Fördervoraussetzungen:
   a.) Der Sportverein muss seinen Sitz in Bayreuth haben.
   b.) Es muss Mitglied im BLSV, BSSB sein oder über seinen Dachverband dem DOSB angehören.
   c.) Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein
   d.) Mindestens 50 % der Mitglieder des zu fördernden Sportvereins müssen ihren Hauptwohnsitz in Bayreuth haben
   e.) Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen gestellt werden.
   f.) Mindestens zwei Jahre bestehen oder aus Fusionsvereinen entstanden sind.

5. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Sportanlagen gewährt, die im Stadtgebiet liegen.

6. Sportvereine können für vereinseigene Anlagen auf Antrag Zuschüsse erhalten, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Generalinstandsetzung von bereits geförderten Sportstätten. Eine Förderung ist auch möglich bei Mietobjekten, wenn bei Antragstellung ein unkündbares Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahres vorliegt.

7. Nicht bezuschusst werden:
   a.) Baumaßnahmen mit weniger als € 2.500,00 förderungswürdiger Gesamtkosten

ENTWURF

b.) Baumaßnahmen für rein oder überwiegend wirtschaftlich oder zweckentfremdet genutzte Räume oder Einrichtungen, welche nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Zuschaueranlagen, Gaststätten, Wohnungen) werden keine Zuschüsse gewährt.
c.) Ausgaben für Grunderwerb.
d.) nach der Bewilligung entstandene Kostenerhöhung (= Nachfinanzierung)

8. Nicht gefördert werden Institutionen und Maßnahmen, die überwiegend dem bezahlten Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sowie der professionelle Sport.

9. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur zur Finanzierung der nachstehenden Maßnahme zur Bestandsicherung verwendet werden. Eine andere Verwendung, bzw. Änderung des Zwecks ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich, wenn die beantragte Maßnahme aus besonderen Gründen nicht durchführbar oder der beabsichtigte Verwendungszweck entfallen ist. Anderenfalls ist die Zuwendung an die Stadt Bayreuth zurückzuzahlen.

10. Der Nachweis ggf. über zu erbringende unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder des Zuwendungsempfängers werden mit vom BLSV vorgegebenem Stundensatz für eigene Arbeitsleistungen pro Person als Eigenanteil der Finanzierung anerkannt. Dieses ist durch Berechnung des bauleitenden Architekten oder einer sonstigen Aufsicht führenden fachkundigen Person schriftlich zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde und diese nachzuweisen.

11. Die Bezuschussung von Baumaßnahmen von Vereinssportstätten sowie die Beschaffung von Großgeräten durch Sportvereine beträgt **10 %**

12. Voraussetzung für eine Förderung ist eine im angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme stehenden Mitgliederzahl, der Nachweis einer ausreichenden Jugendarbeit. Der Anteil der jugendlichen Mitglieder soll nicht unter 10 % der Gesamtmitgliederzahl liegen.

13. Die Zweckbindung der Sportanlage beträgt bei Neubauten 20 Jahre und bei Aus- und Umbaumaßnahmen 15 Jahre. Bei vereinsgeführten Sportstätten mit Miet-, Pacht- oder Erbpachtbaurechtsvertrag muss die vertragliche Restnutzungsdauer mindestens der Zweckbindungszeit entsprechen.

14. Der Haupt- und Finanzausschuss behält sich vor in begründeten Ausnahmefällen hiervon abzuweichen.

§ 2

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können jederzeit durch die Sportvereine gestellt werden. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung an das Sportamt der Stadt Bayreuth zu richten.

2. Termin für die Antragstellung ist jeweils der **02.05.** des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht.

§ 3

1. Der Antrag ist mit den Formblättern lückenlos einzureichen. Die Formblätter können im Onlineservice der Stadt Bayreuth heruntergeladen werden oder sind im Sportamt erhältlichen

   Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
   a) Beschreibung des Projektes mit übersichtlichen Plänen
   b) Kalkulation der Kosten unter Beigabe eines eingeholten Kostenangebotes
   c) Finanzierungsplan mit vorhandenen Nachweisen
   d) Abschrift der letzten Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder Kassenabrechnung des Vereins mit der Versicherung auf Vollständigkeit und Richtigkeit
   e) Angabe der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, unterteilt in aktive und passiv Mitglieder, Zahl der Kinder und Jugendlichen im Verein, als Grundlage dienen die Angaben des Vereines die beim Antrag auf Vereinspauschale oder aus der Bestandserhebung der Stadt des laufenden Jahres eingereicht wurden
   f) Nachweis über Inanspruchnahme einer professionellen Energieberatung[1] bzw. Begründung[2], aus welchen Gründen es keiner Beratung bedarf / bei der Baumaßnahme keine Energieeinsparung möglich ist

2. Anträge, die den Anforderungen dieser Richtlinien nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zurückgereicht.

§ 4

1. Der Antragsteller hat zugleich mit der Vorlage seines Antrages zu versichern, dass Bauarbeiten zur Erstellung des Projektes noch nicht begonnen und Verpflichtungen noch nicht eingegangen worden sind.

2. Der Beginn der Bauarbeiten oder das Eingehen von Verpflichtungen ist dann unschädlich, wenn die Stadt vorher schriftlich auf die Einhaltung dieser Bestimmung verzichtet hat.

§ 5

Der Bewilligungszeitraum beginnt immer am 01. **Juni** des Kalenderjahres in dem der Antrag bei der Stadt Bayreuth eingereicht wurde und endet am 31. Dezember. des folgenden Kalenderjahres. Soweit die Maßnahme im Bewilligungszeitraum nicht abgewickelt werden kann, ist formlos eine Verlängerung zu beantragen, die begründet sein muss. Spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss die Maßnahme vollendet und abgerechnet sein.

§ 6

Für die Beschaffung von Sportgroßgeräten und Sportplatzpflegegeräten können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.

Der Kauf von Notfallkoffern und Defibrillatoren ist förderfähig.

Der Antrag ist mit den entsprechenden Formblättern der Stadt beim Sportamt bis 01. Juni einzureichen, damit der Zuschuss ggf. im darauffolgendem Haushalt ausbezahlt werden kann.

Der Antragsteller hat zugleich mit der Vorlage seines Antrages zu versichern, dass er den Kauf der Großgeräte noch nicht getätigt hat und keinerlei Verpflichtungen eingegangen worden sind.

Anträge, die den Anforderungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, werden dem Antragsteller zurückgereicht.

Der Kauf ist unschädlich, wenn die Stadt vorher schriftlich auf die Einhaltung dieser Bestimmung verzichtet hat.

§ 7

Von den vorstehenden Richtlinien kann der Haupt- und Finanzausschuss in den Haushaltsberatungen in begründeten Ausnahmefällen Abstand nehmen.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung von 01.01.2027 in Kraft.

Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

ENTWURF

1Der BLSV bieten seinen Mitgliedern eine professionelle, kostenlose Energieberatung an. Soweit ein Verein kein Mitglied im BLSV ist, können die Kosten für eine vergleichbare Energieberatung durch die Stadt Bayreuth auf Antrag übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung dieser Kosten besteht nicht. Der Antrag auf Erstattung ist beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Bayreuth einzureichen. Soweit ein Verein das kostenlose Angebot des BLSV nicht in Anspruch nehmen möchte und für die Energieberatung Aufwendungen entstehen, erfolgt keine Erstattung durch die Stadt Bayreuth.

2 z. B. bei Förderanträgen für die Errichtung einer Zaunanlage

Grundsätze für die Bearbeitung:

- Antrag der Vereine beim Sportamt der Stadt bis spätestens 1. Juni
- Bearbeitung und Errechnung eines Zuschussbetrages, ggf. unter Einbeziehung vom Hochbauamt und Rechtsamt
- Anmeldung des Zuschusses für den Haushalt der Stadt
- Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in den Haushaltsberatungen ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird
- Nach Abschluss der Maßnahme, Überprüfung durch das Hochbauamt
- Auf Grund der vorliegenden Abschlussrechnungen berechnet das Sportamt den möglichen Zuschuss der Baumaßnahme
- Vorlage der Berechnung an das Rechnungsprüfungsamt und Kämmereiamt zur Überprüfung
- Auszahlung an den Verein

ENTWURF